



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO11-5164.01-Z-70**
DATUM **08.05.2008**

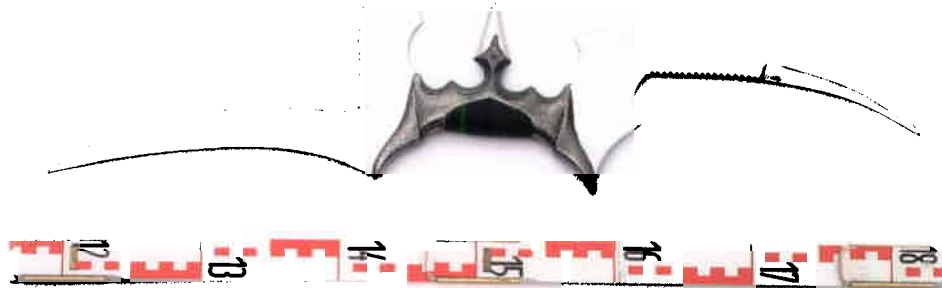
BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Bremen vom 03.02.2005

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid

Waffenrechtlich zu beurteilen sind **Fantasy-Messer, sogenannte Klingonenschwerter**



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

Bei den sogenannten Klingonenschwertern sind um einen mittig angesetzten Griff, der mit der geschlossenen Faust umfasst wird, zwei oder mehr Klingen angeordnet.

Es ist zu prüfen, ob es sich um Faustmesser im Sinne der Nummer 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und -um einen verbotenen Gegenstand nach Nummer 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 handelt.

Beurteilung:

Zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei den zu beurteilenden Klingonenschwertern um Messer handelt, wird eine Begriffsdefinition zu Messern herangezogen: Unter Messern versteht man eine Kombination aus einem Griff und mindestens einer Klinge. Griff und Klinge können je nach Verwendungszweck unterschiedliche Ausführungen (z.B. Material der Klinge, Länge, Form) haben. Zu den Messern wird die Gesamtheit aller Schneidwerkzeuge gezählt, also neben jenen für Haushalt, Landwirtschaft und technische Anforderungen ebenfalls solche des persönlichen Gebrauchs sowie einige chirurgische Instrumente. Daneben werden z.B. Machenten und Hirschfänger zu den Messern gezählt. Für die Differenzierung zwischen Waffe und Gebrauchsgegenstand ist die Zweckbestimmung maßgeblich. Die Zweckbestimmung kann sich aus der Bauart und dem originären Verwendungsbereich ergeben (z.B. Hausmesserschneider, Werkzeug, Hieb- und Stoßwaffe wie Dolch und Bajonett). Schwerter grenzen sich von Messern durch ihre längeren Klingen ab.

Aufgrund der Klingenslängen der zu beurteilenden Gegenstände erfolgt eine Einstufung als Schwert.

Ergebnis:

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.4.2:

"..... (Faustmesser);"

wird **verneint**.

Es handelt sich hier um Hieb- und Stoßwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG-Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

Na

Wahl

